

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 95.

Nr. 201. Höchste Verordnung, die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft, der Frauenpersonen bei Uebernahme bürgerlicher Verpflichtungen betreffend, vom 3. October 1848.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

thun hiermit kund:

In Erwägung, daß die Geschlechtsvormundschaft und die Beschränkung der Frauenpersonen bei Uebernahme bürgerlicher Verpflichtungen nach der Erfahrung zu einer Form geworden ist, die bei dem heutigen Stande der Frauenbildung lässig und überflüssig erscheint, haben Wir mit Rath und Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes zu verordnen beschlossen:

§. 1.

Die Geschlechtsvormundschaft, welche auf obrigkeitlicher Bestätigung beruht, wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Diesem zu Folge haben in Zukunft alle von volljährigen Frauenpersonen unternommenen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen dieselben rechtlichen Wirkungen, welche ihnen bisher durch die Zuziehung eines Geschlechtsvormundes haben verschafft werden sollen.

§. 3.

Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Bürgschaften und die Intercessionen ausgegeben den 27. December 1848.